



Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für Bestattungen auf den Friedhofanlagen Jona der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona sowie auf den konfessionellen Friedhöfen St. Johann, Kempraten, Busskirch und Bollingen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona sowie auf dem konfessionellen Friedhof Burgerau der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona.

²Für die Friedhöfe im Kloster Wurmsbach und im Kapuzinerkloster sind die jeweiligen Klostersgemeinschaften verantwortlich.

Art. 2

Öffentliche Anlagen

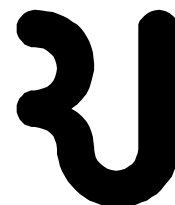
Die Friedhofanlagen sind öffentlich; sie sind christlich geprägt. Die zuständigen Behörden können in begründeten Fällen die öffentliche Zugänglichkeit zeitlich einschränken.

Art. 3

Schutz der Anlagen

¹Die Friedhofanlagen sind Orte des Kultes, des Gedenkens und der Kultur. Von den Besucherinnen und Besuchern wird ein der Örtlichkeit angepasstes Verhalten erwartet. Insbesondere sind Ruhestörungen, Spielen, Picknicken, Pflücken von Blumen und Pflanzen, das Befahren der Anlagen sowie das Übersteigen der Einfriedungen untersagt.

²Die zuständigen Organe können Vollzugsvorschriften erlassen.



II. Zuständigkeiten

Art. 4

Stadtrat

¹Der Stadtrat hat hinsichtlich aller Friedhöfe gemäss Art. 1 Abs. 1 folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen gemäss der kantonalen Gesetzgebung;
- b) Wahl des für das Bestattungswesen zuständigen Personals bzw. Erteilung von entsprechenden Aufträgen an Dritte sowie Festlegung ihrer Pflichten, Befugnisse und Entschädigungen;
- c) Beschluss über Gräberräumungen auf Antrag der zuständigen Friedhofverwaltung;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit den kirchlichen Körperschaften über die Kostenbeteiligung der Stadt an den Betriebs- und Unterhaltskosten der konfessionellen Friedhöfe.

²Der Stadtrat hat hinsichtlich des Friedhofs Jona folgende Befugnisse:

- a) Erlass von Vollzugsvorschriften zum Friedhofreglement;
- b) Erlass Gebührentarif;
- c) Beschluss über Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofs inkl. Genehmigung der Belegungspläne;
- d) Ahndung von Verstössen gegen Reglement und Vollzugsvorschriften.

Art. 5

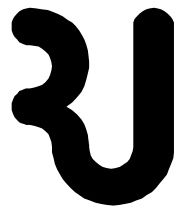
Kath. Kirchenverwaltungsrat

Dem Kath. Kirchenverwaltungsrat stehen hinsichtlich der Friedhöfe St. Johann, Kempraten, Busskirch und Bollingen sowie der Priestergräber bei der katholischen Kirche Jona dieselben Befugnisse zu wie dem Stadtrat gemäss Art. 4 Abs. 2.

Art. 6

Evang.-ref. Kirchenvorsteher-schaft

Der Evang.-ref. Kirchenvorsteher-schaft stehen hinsichtlich des Friedhofs Burgerau dieselben Befugnisse zu wie dem Stadtrat gemäss Art. 4 Abs. 2.



Art. 7

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt der Stadt Rapperswil-Jona

- a) organisiert und trifft die erforderlichen Massnahmen für die Bestattungen und erlässt die vorgeschriebenen Anzeigen;
- b) führt das Register über die Bestattungen;
- c) vollzieht dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Friedhofverwaltungen fallen;
- d) hat bezogen auf den Friedhof Jona auch die Funktion der Friedhofverwaltung.

Art. 8

Friedhofverwaltung

Die von der zuständigen Körperschaft gewählte Friedhofverwaltung übt die direkte Aufsicht über den Betrieb der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Friedhöfe aus. Sie führt den Gräber-Belegungsplan. Sie ist zuständig für die Grabmalbewilligungen und entscheidet über die Bestattung von nicht in Rapperswil-Jona wohnhaften Personen sowie, bezogen auf die konfessionellen Friedhöfe, über die Bestattung von Personen, die nicht der jeweiligen Konfession oder Religion angehören.

III. Bestattungen

Art. 9

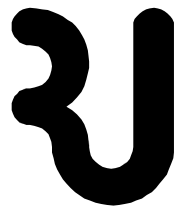
Friedhof Jona

¹Der Friedhof Jona steht allen in der Stadt Rapperswil-Jona wohnhaft gewesenen Personen als Begräbnisstätte zur Verfügung.

²Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Stadt Rapperswil-Jona hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Jona bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie

- a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Stadt,
- b) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof,
- c) Angehörige, die in Rapperswil-Jona wohnhaft sind

und die Platzverhältnisse es zulassen. Die Angehörigen haben die vollen Bestattungskosten sowie die Grabtaxe zu übernehmen.



Art. 10

*Friedhöfe
St. Johann, Kemp-
raten, Busskirch,
Bollingen*

¹Die Friedhöfe St. Johann, Kempraten, Busskirch und Bollingen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona stehen grundsätzlich den Angehörigen der Katholischen Kirchgemeinde zur Verfügung.

²Der Kirchenverwaltungsrat legt die Stadtgebiete fest, die den einzelnen Friedhöfen zugeteilt sind. Die Zuteilung kann jederzeit geändert werden, wenn es die Platzverhältnisse erfordern bzw. zulassen.

³Über die Bestattung von Personen, die nicht der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona angehören sowie von auswärts wohnhaft gewesenen Personen entscheidet die Friedhofverwaltung der Kath. Kirchgemeinde.¹

Art. 11

Friedhof Burgerau

¹Der Friedhof Burgerau der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona steht grundsätzlich den Angehörigen der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona zur Verfügung.

²Über die Bestattung von Personen, die nicht der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona angehören sowie von auswärts wohnhaft gewesenen Personen entscheidet die Friedhofverwaltung.

Art. 12

*Aufahrungs- und
Abdankungs-
gebäude*

Bei den Friedhofanlagen Jona, St. Johann, Kempraten und Burgerau stehen Aufahrungs- und Abdankungsgebäude entsprechend der Bestattungsregelungen gemäss Art. 9 ff zur Verfügung. Zum jeweiligen Aufbahrungsraum haben die Angehörigen bis zur Bestattung Zutritt.

¹Es gelten folgende Grundsätze:

Verstorbene Katholiken, die auswärts wohnhaft waren, aber eine enge Beziehung zu Rapperswil-Jona hatten, können auf Gesuch hin auf dem Friedhof Kempraten bestattet werden. Es sind alle Bestattungsmöglichkeiten, die auf diesem Friedhof angeboten werden, zugelassen.

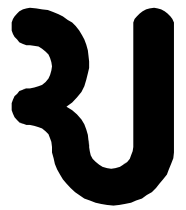
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihengrab ist auch auf dem Friedhof St. Johann möglich.

Die Angehörigen haben die Bestattungskosten sowie die vom Kirchenverwaltungsrat festgelegte Grabtaxe zu übernehmen.

Die Angehörigen haben sich zu verpflichten, mit der Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Friedhof Bollingen: Verstorbene, die auswärts wohnhaft waren, aber eine enge Beziehung zu Bollingen hatten, können auf Gesuch hin auf dem Friedhof Bollingen bestattet werden, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung noch Angehörige der/des Verstorbenen in Bollingen wohnhaft sind.

Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.



Art. 13

Bestattungsart

¹Die verstorbene Person wird nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. Die nächsten Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

²Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können.

Art. 14

Materialien

Für Bestattungen im Erdreich dürfen nur Materialien verwendet werden, die vollständig natürlich abbaubar sind.

Art. 15

Religiöse Bestattungen

Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Bestattungsamt und den zuständigen konfessionellen Stellen zu verständigen.

Art. 16

Weltliche Bestattungen

Für die Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

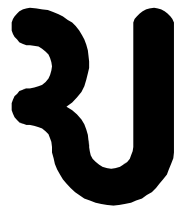
Art. 17

Bestattungszeiten

¹Die ordentlichen Bestattungszeiten werden durch den Stadtrat festgelegt.

²An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. Ausnahmsweise kann das Bestattungsamt Bestattungen an Samstagen anordnen, wenn dies als Folge von Feiertagen oder der Zahl von Bestattungen zwingend notwendig ist.

³Tag, Zeit und Ort der Bestattung im Einzelfall werden durch das Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen konfessionellen Organ festgelegt.



Art. 18

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung erfolgt in der Regel im Krematorium Rüti. Es gelten die vom Stiftungsrat erlassenen Weisungen.

IV. Grabstätten

Art. 19

Friedhofeinteilung

¹Für jede Friedhofanlage besteht ein Belegungsplan, in welchem Standort, Gräberart und Ausmass der Gräber festgelegt sind.

²Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung eines Grabes.

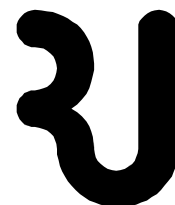
Art. 20

Grabarten

a) Friedhof Jona

¹Folgende Grabarten stehen beim Friedhof Jona zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse zulassen:

- a) Erdbestattungs- und Urnen-Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr bzw. meldepflichtige Totgeburten;
- b) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und für über 12 Jahre alte Kinder/Jugendliche;
- c) Urnen-Reihengrab;
- d) Urnen-Nischenwand;
- e) Urnenwand (Erdgrab) mit Beschriftungsplatten;
- f) Urnengrab (Erdgrab) in kreisförmiger Anordnung mit schmiedeeisernem Grabzeichen, inkl. Beschriftung;
- g) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung;
- h) Gedenkgarten ohne Beschriftung für nicht meldepflichtige Fehlgeburten/Aborte;
- i) Erdbestattungs-Familiengrab (bis zum Auslaufen der bestehenden bzw. maximal verlängerbaren Verträge). Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer darf keine Erdbestattung und während der letzten 10 Jahre keine Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Abge-



laufene und aufgehobene Familiengräber werden nicht neu vermietet;

j) Priester-Urnengrab (Erdgrab) bei der Kirche Jona.

*b) Friedhöfe
St. Johann und
Kempraten*

²Folgende Grabarten stehen bei den Friedhöfen St. Johann und Kempraten zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse zulassen:

- a) Erdbestattungs- und Urnen-Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr bzw. meldepflichtige Totgeburten;
- b) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und für über 12 Jahre alte Kinder/Jugendliche;
- c) Urnen-Reihengrab;
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung;
- e) Priestergrab (nur beim Friedhof St. Johann);
- f) Weitere Grabarten gemäss Entscheid des Kirchenverwaltungsrats.

*c) Friedhof
Busskirch*

³Folgende Grabarten stehen beim Friedhof Busskirch zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse zulassen:

- a) Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr bzw. meldepflichtige Totgeburten;
- b) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und für über 12 Jahre alte Kinder/Jugendliche;
- c) Urnen-Reihengrab;
- d) Priestergrab.

*d) Friedhof
Bollingen*

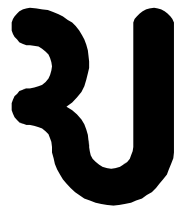
⁴Folgende Grabarten stehen beim Friedhof Bollingen zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse zulassen:

- a) Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr bzw. meldepflichtige Totgeburten;
- b) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und für über 12 Jahre alte Kinder/Jugendliche;
- c) Urnen-Reihengrab;
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung;
- e) Priestergrab.

*e) Friedhof
Burgerau*

⁵Folgende Grabarten stehen beim Friedhof Burgerau zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse zulassen:

- a) Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr bzw. meldepflichtige Totgeburten;



- b) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und für über 12 Jahre alte Kinder/Jugendliche;
- c) Urnen-Reihengrab;
- d) Urnennischenwand;
- e) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung;
- f) Familiengrab;
- g) weitere Grabarten gemäss Entscheid der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 21

Erdbestattungsgräber
a) *Beisetzung*

¹Die Erdbestattung wird in Reihengräbern vorgenommen. In einem Reihengrab ist nur eine Erdbestattung möglich.

²Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist möglich, sofern für diese die Grabesruhe von 10 Jahren gewährleistet ist.

b) *Einfassung*

³Die zuständige Friedhofverwaltung entscheidet über die Art der Grabeinfassungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse.

Art. 22

Grabesruhe
a) *Erdbestattungsgräber*

¹Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung, jene von Kindern in besonderen Reihen oder Feldern nicht vor Ablauf von 15 Jahren, geöffnet werden.

b) *Urnengräber*

²Die Grabesruhe für in der Urnen-Nischenwand, im Urnen-Reihengrab, in der Urnenwand und im Urnen-Gemeinschaftsgrab beigesetzte Urnen beträgt 10 Jahre.

c) *Kindergräber*

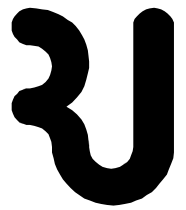
³Für Grabreihen mit Urnen- und Erdbestattungsgräbern für Kinder gilt eine Grabesruhe von 15 Jahren.

Art. 23

Urnengräber
a) *Grundsatz*

¹Aschenurnen sind, sofern die Angehörigen darüber nicht anderweitig verfügen, in einem der in Art. 20 genannten Gräber beizusetzen.

²Alle Neu- oder Zusatzbeisetzungen sowie Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen dürfen nur durch den Bestatter vorgenommen werden. Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen vor Ablauf der Grabesruhe bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Friedhofverwaltung.



b) *Urnen-Reihengrab*

³Für im Erdreich bestattete Asche dürfen nur Urnen aus einem natürlich abbaubaren Material verwendet werden.

c) *Gemeinschaftsgrab*

⁴Die einheitliche Namensnennung während mindestens zehn Jahren ist freiwillig. Den Auftrag dazu erteilt die zuständige Friedhofverwaltung. Die Kosten der Gravierung gehen zu Lasten der Angehörigen.

d) *Urnen-Nischenwand*

⁵Die Wand besteht aus Einzelnischen und aus Doppelnischen für Lebenspartner.

⁶Die Belegung einer Doppelnische mit der ersten Urne ist möglich, wenn der überlebende Partner mindestens 75 Jahre alt ist. In begründeten Fällen kann die zuständige Friedhofverwaltung im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

⁷Die Urnennischen werden durch Deckplatten abgeschlossen. Sie sind einheitlich gestaltet und beschriftet. Die zuständige Friedhofverwaltung erteilt den Auftrag; die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁸Bei Doppelnischen beginnt die Frist für die Grabesruhe bei der Belegung mit der zweiten Urne.

⁹Bei Aufhebung der Urnennische wird die Asche ohne Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern die Angehörigen keine Herausgabe der Urne verlangen. Den Angehörigen wird auf Wunsch die Deckplatte überlassen.

e) *Urnenwand*

¹⁰Die Urnen werden im Erdreich entlang der Mauer beigesetzt.

¹¹Im unmittelbaren Bereich des Grabes wird eine an der Wand befestigte Platte einheitlich beschriftet. Die zuständige Friedhofverwaltung erteilt den entsprechenden Auftrag; die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

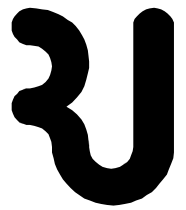
¹²Bei Aufhebung des Urnengrabs kann die Friedhofverwaltung unter Benachrichtigung der Angehörigen ohne weiteres die Entfernung der Platte veranlassen. Sie wird den Angehörigen auf Wunsch überlassen.

Art. 24

Familiengräber

¹Familiengräber werden auf dem Friedhof Burgerau der Evang.-ref. Kirchgemeinde angeboten:

- a) Familiengräber für zwei Erdbestattungen und eine unbeschränkte Anzahl Urnen;
- b) Familiengräber für maximal sechs Urnen.



²Über die Zulassung von Familiengräbern auf den Friedhöfen der Katholischen Kirchgemeinde entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.

³Auf dem Friedhof Jona stehen keine Familiengräber zur Verfügung.

Art. 25

Priestergräber

¹Die Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona unterhält Priestergräber bei den Kirchen

- a) St. Johann Rapperswil
- b) Maria Himmelfahrt, Jona (nur Urnenbeisetzung)
- c) St. Martin, Busskirch
- d) St. Pankraz, Bollingen.

² Die Priestergräber stehen Priestern und Diakonen zur Verfügung, die in einer der Pfarreien von Rapperswil-Jona wirkten oder anderweitig einen engen Bezug zu Rapperswil-Jona hatten. Über die Bewilligung zur Bestattung in einem Priestergrab entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.

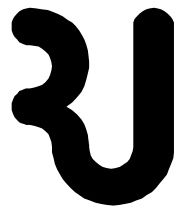
³ Falls der Verstorbene den letzten Wohnsitz nicht in Rapperswil-Jona hatte, haben die Angehörigen die Bestattungskosten sowie die vom Kirchenverwaltungsrat festgelegte Grabtaxe zu übernehmen.

Art. 26

Aufhebung

¹Die Räumung von zeitlich abgelaufenen Grabfeldern wird auf Antrag der zuständigen Friedhofverwaltung und nach Beschluss des Stadtrats rechtzeitig durch das Bestattungsamt in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Soweit Adressen von Angehörigen bekannt sind, werden diese durch das Bestattungsamt benachrichtigt.

²Wenn die Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen oder deren Beauftragte entfernt worden sind, kann die Stadt bzw. die zuständige Kirchgemeinde darüber entschädigungslos verfügen.



V. Grabmal und Grabschmuck

Art. 27

Gestaltungs- grundsatz

¹Die Kosten des Grabmals gehen zu Lasten der Angehörigen.

²Das Grabmal soll in Form, Material und Ausstattung mit dem Gesamtbild des Friedhofs harmonieren.

³Gestaltungswünschen auf Grund des kulturellen Hintergrunds der verstorbenen Person wird wenn möglich stattgegeben; das gute Gesamtbild muss jedoch erhalten bleiben.

⁴Für die einzelnen Friedhofanlagen gelten die spezifischen Bestimmungen gemäss Anhang 1.

Art. 28

Bewilligungspflicht

¹Für die Errichtung eines Grabmals ist die Bewilligung der zuständigen Friedhofverwaltung notwendig. Das Gesuch hat detaillierte Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Auf Verlangen sind Material- und Farbmuster, Schriftproben und weitere Unterlagen vorzulegen.

²Die Bewilligung muss vor dem Setzen des Grabmals vorliegen. Ablehnungen werden schriftlich begründet.

Art. 29

Setzen des Grabmals

¹Das Grabmal muss auf eine seiner Grösse und seinem Gewicht angepassten, massiven Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die zu beachtenden Abstände richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

²Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens nach Ablauf von zehn Monaten gesetzt werden. An Samstagen, bei gefrorenem Boden und während Bestattungen darf keine Versetzung erfolgen.



VI. Grabunterhalt

Art. 30

Grundsatz

¹Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Erdbestattungs- und Urnen-Reihengräber sind Sache der Angehörigen. Allfällige Grabunterhaltsverträge mit Dritten unterstehen dem Privatrecht und nicht der Aufsicht der Stadt oder der Kirchgemeinden.

²Wird auf eine Bepflanzung verzichtet, dürfen für die Graboberfläche nur natürliche Materialien verwendet werden, wobei zudem das gute Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden darf.

³Für die konfessionellen Friedhöfe können mit der zuständigen Kirchgemeinde Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden. Die Kirchgemeinden sind auch bereit, Grabunterhaltsverträge für Gräber auf dem Friedhof Jona abzuschliessen.

⁴Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Die Friedhofverwaltungen sind befugt, Detailbestimmungen zu erlassen.

⁵Gemeinschaftsgrab, Urnenwand, Urnennischenwand, Urnengrab mit Zeichen und Gedenkgarten dürfen durch die Angehörigen weder bepflanzt noch anderweitig geschmückt werden. Eine Bepflanzung durch die Stadt bzw. die Kirchgemeinden bleibt vorbehalten.

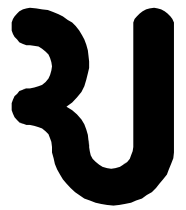
⁶Schief stehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Art. 31

Ersatzvornahme

¹Vernachlässigte Gräber können nach erfolgloser Mahnung der Angehörigen durch die zuständige Friedhofverwaltung mit einer Dauerpflanzung versehen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

²Ebenso werden die notwendigen Aufträge durch die zuständige Friedhofverwaltung erteilt, wenn die Angehörigen ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Grabmäler gemäss Art. 30 Abs. 6 nicht nachkommen.



Art. 32

Haftung

Die Stadt bzw. die Kirchgemeinden haften nicht für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 33

Urnengrab

¹Der Besitzstand gemäss Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Jona vom 7. Juni 1999 ist gewährleistet.

²In Bezug auf die in Art. 2 Bst. b des Bestattungs- und Friedhofreglements für den Friedhof Busskirch vom 22. Mai 2001 stipulierte Regelung gilt Besitzstand.

VIII. Kosten und Gebühren

Art. 34

*Kosten und
Gebühren*

Gebühren werden erhoben, soweit gesetzlich nicht Kostenfreiheit vorgesehen ist.

Art. 35

*Auswärtige
Bestattung*

¹Bei einer auswärtigen Bestattung von Gemeindewohnerinnen und -einwohnern werden die auswärts verursachten Auslagen vergütet, höchstens jedoch bis zum Betrag, welcher bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Jona entstanden wäre.

²Für das am Wohnort nicht benutzte Grab wird keine Gutschrift geleistet.



IX. Schlussbestimmungen

Art. 36

Rechtsmittel

¹Verfügungen des Bestattungsamtes sowie der Verwaltung des Friedhofs Jona können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Stadtrat angefochten werden.

²Verfügungen der Friedhofverwaltungen der konfessionellen Friedhöfe können innert 14 Tagen mit Rekurs beim zuständigen Kirchenverwaltungsrat bzw. bei der zuständigen Kirchenvorsteherschaft angefochten werden.

³Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 37

Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen verstösst, kann mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft werden.

Art. 38

Aufhebung bisheriger Rechts

Sämtliche Reglemente und Verordnungen zum Begräbnis- und Friedhofwesen der Politischen Gemeinden Jona und Rapperswil, der Katholischen Kirchgemeinden Rapperswil, Jona, Busskirch und Bollingen sowie der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona werden aufgehoben.

Art. 39

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Erlassen:
Rapperswil-Jona, 7. Juni 2010

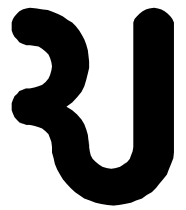
Stadtrat Rapperswil-Jona

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Benedikt Würth
Stadtpräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber



Zustimmung:
Rapperswil-Jona, 23. Juli 2010

Kath. Kirchenverwaltungsrat
Präsident Aktuar

sig. A. Kühne sig. M. Lüönd

Zustimmung:
Rapperswil-Jona, 17. August 2010

Evang.-ref. Kirchengemeinschaft
Präsident Aktuar

sig. M. Knoblauch sig. H.P. Stettler

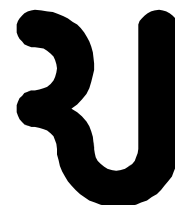
Fakultatives Referendum vom 24. August bis 6. Oktober 2010

Genehmigung am 21. Oktober 2010

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden

sig. I. Hubacher

Inge Hubacher
Eidg.dipl. Wirtschaftsprüferin



Anhang 1

Grabmalgestaltung (Art. 27 Abs. 3)

1. Zuständigkeit

Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es gemäss Art. 28 des Bestattungs- und Friedhofreglements einer schriftlichen Bewilligung der zuständigen Friedhofverwaltung. Zuständig sind:

- Friedhof Jona: Bestattungsamt Rapperswil-Jona, Stadthaus, 8645 Jona
- Friedhöfe St. Johann, Kempraten, Busskirch, Bollingen: Friedhofverwaltung der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona, Geschäftsstelle des kath. Kirchenverwaltungsrates, Friedhofstrasse 3, 8645 Jona
- Friedhof Burgerau: Friedhofverwaltung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona.

2. Gestaltungsgrundsatz Grabmäler

Das Grabmal soll in Form, Material und Ausstattung mit dem guten Gesamtbild des Friedhofs harmonieren. Es soll in der Form schlicht gestaltet sein, eine klare Linienführung und ein gutes Grössenverhältnis aufweisen.

3. Werkstoffe

Als Werkstoffe sind zugelassen: einheimischer Naturstein, wetterbeständiges, einheimisches Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer.

Nur als Ausnahmen sind unbearbeitete Naturfelsen und Findlinge zulässig. Steine mit bruchrohen Flächen müssen durchgehend eine Tiefe von mindestens 12 cm aufweisen, handwerklich bearbeitet sein und klare Umrissformen aufweisen.

4. Masse

Grabzeichen stehend

Um ein ruhiges Gesamtbild zu erhalten gelten für die stehenden Grabzeichen grundsätzlich folgende Maximalmasse (Höhe und Breite) bzw. Minimalmasse (Tiefe):

Erdgrab Erwachsene	Kindergrab	Urnengrab
- Höhe 120 cm	- Höhe 75 cm	- Höhe 90 cm
- Breite 60 cm	- Breite 40 cm	- Breite 50 cm
- Tiefe 12 cm	- Tiefe 10 cm	- Tiefe 12 cm

Das vorgeschriebene Höchstmass darf bei Kreuzen und schlanken Stelen sowie stehenden Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.



Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Das Tiefenmass der Steine soll im Verhältnis zur Höhe/Breite gewählt werden.

Grabplatten liegend

Es gelten folgende Maximalmasse (Länge und Breite) bzw. Minimalmasse (Tiefe):,

Erdgrab Erwachsene	Kindergrab	Urnengrab
- Länge 60 cm	- Länge 40 cm	- Länge 50 cm
- Breite 45 cm	- Breite 35 cm	- Breite 40 cm
- Tiefe 6 cm	- Tiefe 5 cm	- Tiefe 6 cm

Die nach Art. 4 bis Art. 6 zuständigen Behörden können auf Grund der Gegebenheiten auf Friedhöfen im Interesse eines guten Gesamtbildes von den vorstehenden Massen abweichende Regelungen treffen.

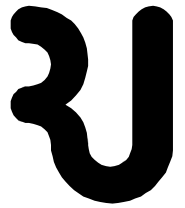
Familiengräber Friedhof Burgerau

Erdbestattungsgräber für zwei Erdbestattungen, 4 m² (200 x 200 cm)

- a) stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form
max. Höhe 160 cm, max. Breite 160 cm, min. Tiefe 20 cm
- b) stehendes Denkmal in Blockform, Querformat
Höhe einheitlich 100 cm, max. Breite 160 cm, min. Tiefe 20 cm
- c) stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat
Höhe einheitlich 130 cm, Breite einheitlich 90 cm, min. Tiefe 20 cm
- d) Grabplatte liegend
Mass einheitlich 120 x 70 x 15 cm

Urnengräber für sechs Urnen, 2 m² (140 x 140 cm)

- a) stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form
max. Höhe 140 cm, max. Breite 90 cm, min. Tiefe 20 cm
- b) stehendes Denkmal in Blockform, Querformat
Höhe einheitlich 90 cm, max. Breite 110 cm, min. Tiefe 20 cm
- c) stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat
Höhe einheitlich 120 cm, Breite einheitlich 80 cm, min. Tiefe 20 cm
- c) Grabplatte liegend
Masse einheitlich 110 x 70 x 15 cm.



5. Ausnahmen

Für Grabmäler, die in künstlerischer Hinsicht hohen Qualitätsanforderungen genügen und die sich gut ins Gesamtbild des Friedhofs integrieren, kann die zuständige Friedhofverwaltung auf Grund von Beratungen eines Ausschusses Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen. Dem Ausschuss gehören Vertretungen der Stadt sowie der Kath. Kirchgemeinde und der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona an. Der Ausschuss kann Fachleute beiziehen.